

Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

Vom 9. Juni 1998

GS 33.0172

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesrechtes und des kantonalen Rechtes über

- a. die landwirtschaftliche Berufsbildung,
- b. die bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung,
- c. die Ausbildung der hauswirtschaftlichen Angestellten.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (kurz: LZE) für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung zuständig.

² Dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung obliegen für die Haushaltlehre und die bäuerliche Haushaltlehre:

- a. die Anerkennung der Lehrbetriebe,
- b. die Genehmigung der Lehrverträge,
- c. die Aufsicht über die Lehrverhältnisse,
- d. die Durchführungen der Lehrabschlussprüfungen.

³ Die beiden Ämter koordinieren den Vollzug.

⁴ Schulort ist der Ebenrain, Sissach.

B. Landwirtschaftliche Berufsausbildung

§ 3 Ziel der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung

¹ GS 33.73, SGS 510

¹ Die landwirtschaftliche Ausbildung hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu fachkundigen Berufsleuten auszubilden und ihnen eine gute Allgemeinbildung sowie umfassende Kenntnisse einer wirtschaftlichen, marktkonformen und umweltgerechten Betriebsführung zu vermitteln.

² Die Weiterbildung bietet Kurse mit landwirtschaftlichem und allgemeinbildendem Inhalt an. Sie informiert insbesondere über neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Ausgestaltung

¹ Der Kanton führt

- a. eine landwirtschaftliche Berufsschule inkl. Lehrlingswesen,
- b. eine Landwirtschaftsschule,
- c. eine Betriebsleiterschule,
- d. Weiterbildungskurse.

² Das LZE kann für Jugendliche, die vor allem praktisch begabt sind, die landwirtschaftliche Anlehre einführen. Sie dauert zwei Jahre und wird mit der landwirtschaftlichen Lehre koordiniert.

³ Weiterbildungskurse werden nur durchgeführt, wenn mindestens zehn Personen teilnehmen. Das LZE kann Ausnahmen gewähren.

§ 5 Entschädigung an ausserkantonale Schulen

An Schulen für landwirtschaftliche Spezialberufe und für die landwirtschaftliche Berufsmatura werden Schulgelder pro Baselbieter Schülerin oder Schüler an die Träger der Ausbildung bezahlt.

C. Hauswirtschaftliche Berufsbildung

§ 6 Ziel der hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung

¹ Die hauswirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung haben zum Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine gute Allgemeinbildung sowie grundlegende Kenntnisse einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und gesundheitsfördernden Haushaltsführung zu vermitteln.

² Die Weiterbildung bietet in Kursen vertiefte Kenntnisse in der Führung eines modernen Haushaltes an. Sie informiert insbesondere über neue Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung.

§ 7 Ausgestaltung

¹ Der Kanton führt

- a. eine hauswirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsschule,
- b. eine bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule,

c. Weiterbildungskurse.

² Weiterbildungskurse werden nur durchgeführt, wenn mindestens zehn Personen teilnehmen. Das LZE kann Ausnahmen gewähren.

D. Berufsbildungs- und Aufsichtskommission

§ 8 Aufgaben

¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungs- und Aufsichtskommission (kurz: Kommission), die aus höchstens elf Mitgliedern besteht.

² Die Kommission erfüllt die Aufgaben und Befugnisse, die durch das Bundesrecht der Kommission für Berufsbildung übertragen wird. In der landwirtschaftlichen Berufsbildung betrifft dies insbesondere

- a. die Anerkennung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern sowie Lehrbetrieben,
- b. die Genehmigung von Lehrverträgen,
- c. die Aufsicht über die Lehrverhältnisse,
- d. die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung,
- e. die Ernennung der Prüfungsexpertinnen und -experten.

³ Die Kommission erfüllt ausserdem folgende Aufgaben:

- a. Sie beaufsichtigt die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung.
- b. Sie führt die Aufsicht über die erbrachten Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Gutsbetriebes.
- c. Sie genehmigt das Aus- und Weiterbildungsprogramm und gibt Impulse für Aus- und Weiterbildungsinhalte.
- d. Sie schlägt die Fachlehrer und -lehrerinnen zur Wahl vor.
- e. Sie entscheidet über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern sowie weiterer Kursteilnehmerinnen und -teilnehmen.
- f. Sie erlässt eine Schul- und Hausordnung.
- g. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kann die Kommission mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 9 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- a. der Kantonalen Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen beider Basel,
- b. der Bäuerinnenvereinigung beider Basel,
- c. des Vereins ehemaliger Ebenrainschülerinnen,
- d. des Bauernverbandes beider Basel,

e. des Vereins ehemaliger Landwirtschaftsschüler,

f. der Vereinigung landwirtschaftlicher Lehrmeister beider Basel.

² Unter den übrigen Mitgliedern muss mindestens eines im pädagogisch-didaktischen Bereich tätig sein.

³ Die Leiterin oder der Leiter des LZE nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Die Leiterin bzw. der Leiter der landwirtschaftlichen und die Leiterin bzw. der Leiter der hauswirtschaftlichen Schule informieren die Berufsbildungs- und Aufsichtskommission und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Lehrerinnen bzw. Lehrer werden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

E. Verschiedene Bestimmungen

§ 10 Anerkennung von Reglementen

¹ Die Ausbildung richtet sich nach den Reglementen des Bundes.

² Die Kommission kann weitere Schwerpunkte setzen.

§ 11 Anrechenbarkeit des Semesters

¹ Das Semester wird nicht angerechnet, wenn die Abwesenheit 10% der Semesterschultage übersteigt.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei längerer Abwesenheit wegen Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Semester anrechnen, sofern es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers rechtfertigen.

§ 12 Disziplinarrecht

¹ Verstösse gegen die Schul- und Hausordnung können disziplinarisch geahndet werden.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf die folgenden Disziplinarmaßnahmen verfügen: schriftlicher Verweis; Ausschluss von der Unterkunft; vorübergehender Ausschluss vom Unterricht.

³ Die Berufsbildungs- und Aufsichtskommission ist über jede ausgesprochene Disziplinarmaßnahme zu orientieren.

§ 13 Ausschluss von der Schule

¹ Die Berufsbildungs- und Aufsichtskommission kann von der Schule administrativ ausschliessen, wer den Unterricht, den Schul- oder den Unternehmungsbetrieb schwerwiegend und wiederholt stört.

² Ausgeschlossene können durch Beschluss der Berufsbildungs- und Aufsichts-

kommission später wieder in die Schule aufgenommen werden.

§ 14 Rechtsweg

¹ Gegen die Prüfungsergebnisse kann bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse der Kommission können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Das weitere Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹.

§ 15 Schulgebühren

¹ Die Grundausbildung ist für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft unentgeltlich. Die Gebühr für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.

² Die Gebühr für die Betriebsleiterschule, Weiterbildungskurse und Gruppenberatungen beträgt 20 Franken pro Person und Halbtage. Das LZE kann diese Gebühr je nach Aufwand, Lehrinhalt und öffentlichem Interesse anpassen.

³ Die Kosten für Schulmaterial, Exkursionen u.a. werden den Schülerinnen und Schülern nach Aufwand inkl. Allgemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

F. Gutsbetrieb

§ 16 Führung des Gutsbetriebes

¹ Der Gutsbetrieb wird nach einer anerkannten Methode des biologischen Landbaues geführt.

² Das LZE erstellt einen Leistungsauftrag für den Gutsbetrieb. Der Auftrag umfasst die Aufgaben, die der Betrieb zugunsten der land- und hauswirtschaftlichen Ausbildung und der Öffentlichkeit zu erfüllen hat.

³ Das LZE sorgt für eine angemessene jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse.

G. Land- und hauswirtschaftliche Beratung

§ 17 Umfang der Beratung

¹ Das LZE führt auf Anfrage einzelbetriebliche Beratungen durch.

² Die Beratungen umfassen:

- a. Betriebswirtschaftliche Beratungen
- b. Landtechnische und allgemeine Bauberatungen
- c. Beratungen in Tierhaltung und Pflanzenbau inkl. Spezialkulturen

¹ GS 29.677, SGS 175

d. Expertisen und Gutachten

§ 18 Beratungsgebühren

¹ Die Grundgebühr beträgt

- a. 90 Franken pro Stunde für ausserlandwirtschaftliche natürliche und juristische Personen.
- b. 60 Franken pro Stunde für die Landwirtschaft; das LZE kann diese Gebühr je nach Beratungsinhalt bis auf 30 Franken reduzieren oder in besonderen Fällen ganz darauf verzichten.

² Auskünfte und Kurzberatungen mit einem Aufwand unter einer Stunde sind kostenlos.

³ Der Reise- und Sachaufwand wird in Rechnung gestellt.

⁴ Das LZE legt die Einzelheiten fest. Es berücksichtigt die Vorgaben anderer Rechtsgrundlagen.

H. Tagungsstätte

§ 19 Betriebshaushalt

¹ Das LZE bietet Unterkunft und Verpflegung an

- a. für die Schülerinnen und Schüler
- b. für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungskursen und Veranstaltungen
- c. für weitere Gäste, die die Räumlichkeiten des Ebenrains nutzen.

² Das LZE legt die Preise für Unterkunft und Verpflegung so fest, dass die Kosten für den Einkauf der Nahrungs- und Reinigungsmittel und für das Personal im Wesentlichen gedeckt sind. Es kann die Preise für einzelne Benutzerkategorien, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler in der Grundausbildung, tiefer ansetzen.

§ 20 Vermietung von Räumen

Das LZE kann, in Absprache mit dem Hochbauamt, Räume, die vorübergehend nicht benutzt werden, weitervermieten.

I. Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Die Regierungsratsverordnung vom 8. Februar 1977¹ über Gebühren für besondere Dienstleistungen der landwirtschaftlichen Zentralstellen und Beratungsdienste.
- b. Die Verordnung vom 27. September 1994² über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

¹ GS 26.300, SGS 686.71

² GS 31.761, SGS 686.13